Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 09.07.2021 Seite 120 74. Jahrgang – Nr. 37

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Erteilung der Baugenehmigung für die Sanierung der Wohn- und Geschäftshäuser
(mit 7 Wohneinheiten und 2 Läden) auf dem Grundstück Grafengasse 4 und 5 in Coburg (Fl.-Nr. 236, 237 Gmkg. Coburg) gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 10.06.2021, BauRegNr. 20210059

2. Änderungssatzung
Satzung für die/den kommunale/n Kinderbeauftragte/n der Stadt Coburg
(KinderbeauftragtenS)

Stadt Coburg

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Erteilung der Baugenehmigung für die Sanierung der Wohn- und Geschäftshäuser
(mit 7 Wohneinheiten und 2 Läden) auf dem Grundstück Grafengasse 4 und 5 in Coburg (Fl.-Nr. 236, 237 Gmkg. Coburg) gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 10.06.2021, BauRegNr. 20210059**

Die Stadt Coburg hat mit Bescheid vom 10.06.2021, BauRegNr. 20210059, Herrn Cengiz Kurt, Tannenbergstraße 18, 96450 Coburg, die Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Sanierung der Wohn- und Geschäftshäuser mit 7 WE und 2 Läden auf dem Grundstück Grafengasse 4 und 5 in Coburg (Fl.-Nr. 236 und 237 Gmkg. Coburg)" unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt (Art. 55 ff BayBO). Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Sätze 4 u. 5 BayBO). Der Nachbar ist Beteiligter im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die in der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Die Baugenehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch, nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg; www.coburg.de/zugangseroeffnung bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, die grundsätzlich als Gebührenvorschuss zu entrichten ist.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakten bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bauordnung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 102, während der folgenden Dienstzeiten einzusehen und eventuelle Einwendungen vorzubringen:

Montag, Dienstag und Donnerstag: 8.30 Uhr – 15.30 Uhr
Mittwoch und Freitag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

(Zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir, unter der Tel. 09561/89-1630 eine entsprechende Terminabsprache zu vereinbaren.)

Coburg, den 01.07.2021
Stadt Coburg

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

2. Änderungssatzung
Satzung für die/den kommunale/n
Kinderbeauftragte/n der Stadt Coburg
(KinderbeauftragtenS)

Die Stadt Coburg erlässt aufgrund Art. 23; 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. Seite 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. Seite 74), folgende

2. Änderungssatzung
Satzung für die/den kommunale/n Kinderbeauftragte/n
der Stadt Coburg
(KinderbeauftragtenS**)**

§ 1

1. In § 1 Satz 1 werden die Worte „auf Vorschlag des Jugendhilfesenates" gestrichen.
   § 1 Satz 2 wird aufgehoben.

2. In § 2 Abs. 1 werden nach den Worten „...0 – 14 Jahren und hat…" die Worte „neben dem Kinderbüro der Stadt Coburg" eingefügt.
   § 2 Abs. 4 wird aufgehoben. Die Nummerierung der folgenden Absätze wird angepasst.

3. In § 3 Abs. 4 werden nach den Worten „hauptberuflichen Mitarbeiter" die Worte „des Kinderbüros und" eingefügt.

   Es wird folgender Absatz 8 angefügt:
   „Ein laufender Austausch zwischen dem Kinderbeauftragten, dem Kinderbüro sowie der Stabstelle ‚Bündnis Coburg – die Familienstadt und Demographie' hat zu erfolgen."

4. § 4 wird aufgehoben, die Nummerierung der folgenden Paragraphen wird angepasst.

5. In § 6 werden die Sätze 3 – 7 gestrichen.

6. Die Anlage zu § 2 Abs. 4 der Satzung wird aufgehoben.

§ 2

Diese 2. Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Coburger Amtsblatt in Kraft.

Coburg, 05.07.2021
Stadt Coburg

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖
❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖
❖ Internetseite: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖
❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖
❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖